



Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Stadt Nürnberg
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)
Am Pferdemarkt 27
90439 Nürnberg

| | | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner | E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de | Telefon / Fax | Erreichbarkeit | Datum |
| E-Mail-Antrag ASN vom 07.02.2019 | RMF-SG55.1-8711-24-14-7 Herr Janz | | 0981 53- 1386 / 981386 | Bischof-Meiser-Str. 2/4 Zi. Nr. 1.11 | 27.02.2019 |

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV); Antrag der Stadt Nürnberg (ASN) auf Angleichung der Termine für die Kalibrierung, die Funktionsprüfung und die diskontinuierlichen Emissionsmessungen an den Verbrennungslinien 1, 2 und 3 der Müllverbrennungsanlage in Nürnberg

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“ g. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren E-Mail-Antrag vom 07.02.2019 (Herr Wittek) auf Zustimmung zur Angleichung der Termine für die Kalibrierung, die Funktionsprüfung und die diskontinuierlichen Emissionsmessungen im Zuge des Austausches der Messeinrichtungen an den Verbrennungslinien 1, 2 und 3 der Müllverbrennungsanlage in Nürnberg.

1. Kalibrierung:

Mit der gemeinsamen Durchführung der Kalibrierung an den Verbrennungslinien 1, 2, und 3 im November 2019 besteht Einverständnis.

Die letzten Kalibrierungen der Verbrennungslinien fanden im Juni 2017 statt. Nach § 15 Abs. 5 Satz 3 der 17. BImSchV sind diese mindestens alle drei Jahre zu wiederholen, woraus sich eine erforderliche nächste turnusmäßige Kalibrierung erst im Jahr 2020 ergäbe.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 5 Satz 2 der 17. BImSchV ist hier nicht unmittelbar anwendbar, da sich die dort genannten Anforderungen der Kalibrierung auf die Fälle der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage beschränken, sodass bezüglich dieser Anforderung die Erteilung eine Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV nicht für notwendig erachtet wird.

...

Die nach Auflage A III 1.2.2.7.3 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 08.12.2008, Az. 821-8744.1-3/97, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.01.2017, Gz. RMF-SG55.1-8711-24-9-13, geforderte (Erst-)Kalibrierung nach Austausch der Messeinrichtungen wird mit der geschilderten Vorgehensweise erfüllt.

2. Diskontinuierliche Emissionsmessungen:

Zur beantragten (einmaligen) Verschiebung des Messtermines der diskontinuierlichen Emissionsmessungen auf November 2019 wird eine Ausnahme gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV von § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV erteilt.

Nach § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV sind die wiederkehrenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen spätestens alle zwölf Monate durchführen zu lassen. Um den Messturnus innerhalb des Jahres 2019 von Juni auf November zu verlegen, wären zur Einhaltung des Messturnus zwei Messungen kurz hintereinander durchzuführen, eine im Juni (nach bisherigem Messturnus) und eine im November (Beginn des neuen Messturnus). Durch die Doppelmessung würde sich allerdings kaum ein relevanter Erkenntnisgewinn ergeben, zumal der Abstand zwischen beiden Messungen nur vier Monate betragen würde. Nachdem die Auswertung der bisherigen diskontinuierlichen Messungen aus den Jahren 2015 bis 2018 zudem jeweils eine deutliche Grenzwertunterschreitung der Emissionen gezeigt hat, wird aus fachlicher Sicht nur ein Messtermin im November 2019 als ausreichend erachtet. Der mit einer Doppelmessung verbundene Kosten- und Arbeitsaufwand steht damit außer Verhältnis zu dem geringen Nutzen auf Seiten der Emissionsüberwachung und stellt einen unverhältnismäßigen und unnötigen (Mess-)Aufwand i.S.v. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV dar, der die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV zur Beschränkung auf nur einen Messtermin und zur einmaligen Verschiebung dieses Messtermins auf November 2019 rechtfertigt. Ab diesem Messtermin wird der regelmäßige Messturnus wieder eingehalten.

Auch die weiteren in § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme werden erfüllt. Insbesondere werden weiterhin die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt und es stehen die Anforderungen der RL 2010/75/EU (IE-RL), hier speziell Art. 48 i.V.m. Anh. VI Teil 6 der IE-RL, nicht entgegen.

3. Funktionsprüfung:

Der Turnus der jährlichen Prüfung der Funktionsfähigkeit der Mess- und Auswerteeinrichtungen nach § 15 Abs. 5 Satz 1 der 17. BImSchV und Auflage A III 1.2.2.7.3 wird eingehalten.

Nach dem Austausch der Messeinrichtungen ist deren ordnungsgemäßer Einbau von einer nach § 29b Abs. 2 des BImSchG zugelassenen Messstelle bescheinigen zu lassen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Nürnberg (ASN) zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 308,- € festgesetzt.

Auslagen werden nicht erhoben.

Es wird gebeten, den Rechnungsbetrag innerhalb der in beiliegender Kostenrechnung genannten Fälligkeit auf das dort genannte Konto zu überweisen.

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a, Tirt 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Die Kostenentscheidung wird auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 4 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, sowie Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 und 8.II.0/2 des Kostenverzeichnisses (KVz) gestützt.

Das Kostenverzeichnis sieht für die Erteilung von Ausnahmen nach § 24 der 17. BImSchV gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 und /2 einen Gebührenrahmen von 50 bis 6.000 € vor. Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligter Behörden und Stellen und angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die Allgemeinheit wird die Gebühr auf 308,- € festgesetzt. Der Aufwand für die Inanspruchnahme der innerdienstlich mitwirkenden Behörden ist darin enthalten (Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 KG, Ziffer 4 der Anlage 1 zum UMS vom 05.02.2002, Az. 13c-1053.0-2001/6).

Die Stadt Nürnberg (ASN) stellt auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ein Unternehmen im Sinne des Art. 4 Satz 2 KG dar, das der Abfallentsorgung dient, mit der Folge, dass eine Gebührenfreiheit nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG nicht in Betracht kommt. Auf die Organisationsform des Unternehmens kommt es hierbei nicht an; insbesondere werden auch Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form von Eigenbetrieben oder Regiebetrieben von der Kostenpflicht erfasst (vgl. auch Nr. 3.2.5 des Einführungserlasses zum Kostengesetz, AllMBl. 1998, S. 485 ff.).

Das Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg, erhält eine elektronische Kopie dieses Bescheides zur Kenntnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Janz
Regierungsamtsrat